

## Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern

Durch den § 2d AVRAG (BGBl I 2006/36), der für alle nach dem 18.3.2006 geschlossenen Rückzahlungsvereinbarungen gilt, unterliegt der Ausbildungskostenrückerersatz zwingend der schriftlichen Vereinbarung zwischen ArbeitnehmerIn und Arbeitgeber. Der Abschluss einer schriftlichen Rückerstattungsvereinbarung muss spätestens vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung erfolgen.

Eine Rückzahlungsvereinbarung hat weiters folgende Angaben zu enthalten.

- Angaben über die konkrete Ausbildungsveranstaltung,
- Höhe der Kosten sowie
- Modalitäten der Rückerstattung (zB Art der Staffelung, Dauer der Rückerstattungspflicht) zu enthalten.

Ausbildungskosten sind "die

- vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Kosten
- für jene erfolgreich absolvierte Ausbildung, die
- dem/r ArbeitnehmerIn Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann. Einschulungskosten sind keine Ausbildungskosten".

Die Ausbildung muss eine Verbesserung der Situation des/r ArbeitnehmerIn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bewirken. Hat die/der ArbeitnehmerIn daher durch die Ausbildung die Chance auf bessere Verdienstmöglichkeiten auch in anderen Unternehmen, falls er den Arbeitsplatz wechselt, wird ihm die anteilige Rückzahlung der für seine Ausbildung tatsächlich aufgewendeten Kosten grundsätzlich zugemutet werden können.

Ausbildungskosten sind sohin grundsätzlich rückforderbar. Die Vereinbarung der Rückforderung des während einer Ausbildung fortgezählten Entgelts ist zulässig, sofern die/der ArbeitnehmerIn für die Dauer der Ausbildung von der Dienstleistung freigestellt ist. Weiters kann der Arbeitgeber auch Kosten, die notwendigerweise mit der Ausbildung angefallen sind, wie zB Reisekosten, Taggelder, Nächtigungskosten oder Fahrtspesen, zurückfordern.

Eine Verpflichtung zur Rückerstattung der Ausbildungskosten besteht insbesondere dann nicht, wenn:

- der/die ArbeitnehmerIn im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung minderjährig war und nicht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen dazu vorliegt,
- das Dienstverhältnis nach mehr als **5 Jahren** – in besonderen Fällen nach mehr als 8 Jahren – nach dem Ende der Ausbildung oder vorher durch Fristablauf (Befristung) geendet hat und
- die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung nicht **aliquot**, berechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer, vereinbart wird.

Keine Rückzahlungsverpflichtung besteht weiters bei

- Beendigung eines Arbeitsverhältnisses während der Probezeit,
- Beendigung durch Zeitablauf,
- unbegründeter Entlassung,
- begründetem vorzeitigem Austritt,
- Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit oder
- Kündigung durch den Arbeitgeber, es sei denn, der/die ArbeitnehmerIn hat durch schuldhaftes Verhalten dazu begründeten Anlass gegeben.

Bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses ist die Vereinbarung einer Rückzahlungsverpflichtung zulässig.

Die Rückzahlungsverpflichtung fällt unter anderem dann weg, wenn das Arbeitsverhältnis nach mehr als 5 Jahren, in besonderen Fällen (besonders lange Ausbildung) nach mehr als 8 Jahren nach Beendigung der Ausbildung oder vorher durch Fristablauf (Befristung) geendet hat.

**Dr Alexandra Knell**

Rechtsanwältin

Operngasse 7/21, A-1010 Wien

T (+43 1) 890 26 43 F (+43-1) 890 26 43 43

mailto: [office@knell.co.at](mailto:office@knell.co.at) [www.knell.co.at](http://www.knell.co.at)